

# VS\_GERICHTE C1 24 35 vom 2. Dezember 2024

VS Kantonsgericht, 2024-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_C1\\_24\\_35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_24_35)

FR: VS\_GERICHTE C1 24 35 du 2 décembre 2024

IT: VS\_GERICHTE C1 24 35 del 2 dicembre 2024

## Regeste

C1 24 35 ENTSCHEID VOM 2. DEZEMBER 2024 Kantonsgericht Wallis I.  
Zivilrechtliche Abteilung Kantonsrichter Michael Steiner; Gerichtsschreiber Bernhard Julen  
in Sachen X \_\_\_\_\_, Gesuchsteller, vertreten durch Rechtsanwalt Stefan Diezig, Visp  
gegen Y \_\_\_\_\_, Gesuchsgegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Roland Märki, Zürich  
betreffend Z \_\_\_\_\_, betroffenes Kind, vertreten durch Frauke Jahn, Amt für  
Kinderschutz, Brig (Rückführung eines Kindes)

## Erwägungen

### E. 1

Es sei gestützt auf das Haager-Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte inter- nationaler Kindesentführung die Rückführung von A \_\_\_\_\_ [recte: Z \_\_\_\_\_], geb. am xx.xx 2017, nach B \_\_\_\_\_ an den Kindsvater anzuordnen.

### E. 1.1

Das vorliegende Gesuch stützt sich auf das Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Kindesentführungsübereinkommen, HKÜ). Sowohl die Schweiz als auch B \_\_\_\_\_ haben das HKÜ ratifiziert, welches für diese Vertragsstaaten am 1. Januar 1984 bzw. 1. Dezember 1991 in Kraft getreten ist. In casu ebenfalls anwendbar ist das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007 (BG-KKE).

### E. 1.2

Für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern, ist als einzige Instanz das obere Gericht des Kantons zuständig, in dem sich das Kind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aufhält (Art. 7 Abs. 1 BG-KKE). Gemäss Art. 14 Abs. 1 RPflG übt das Kantonsgericht die oberste Gerichtsbarkeit im Kanton Wallis aus. Da sich das Kind bei Einreichung des Gesuchs zusammen mit der Mutter in D \_\_\_\_\_ aufgehalten haben soll, ist das Kantonsgericht örtlich und sachlich zuständig.

- 6 -

### E. 1.3

Vorliegend gelangt das summarische Verfahren zur Anwendung (vgl. Art. 8 Abs. 2 BG-KKE und Art. 302 Abs. 1 lit. a ZPO), weshalb die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Einzelrichters am Kantonsgericht fällt (Art. 5 Abs. 2 lit. b und c EGZPO analog).

### E. 1.4

Gemäss Art. 8 Abs. 1 BG-KKE leitet das Gericht ein Vermittlungsverfahren oder eine Mediation ein mit dem Ziel, die freiwillige Rückführung des Kindes zu erreichen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen, soweit die Zentrale Behörde dies noch nicht veranlasst hat. In casu wurde die Mediatorin am 15. Juni 2023 vom Bundesamt für Justiz damit beauftragt, eine Mediation zwischen den Eltern durchzuführen. Mit Schreiben vom xx.xx1 2023 teilte die Mediatorin mit, dass sie die Mediation beende (Beleg Nr. 9, S. 54). Da das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde des Bundes (vgl. Art. 1 Abs. 1 BG-KKE) bereits eine Mediation veranlasste, wird eine solche vom Kantonsgericht nicht mehr eingeleitet. 2. Folgender Sachverhalt ist unbestritten oder ergibt sich aus den Akten: Die Parteien haben am 8. Februar 2017 geheiratet und mit Z \_\_\_\_\_, geb. am xx.xx 2017, eine gemeinsame Tochter. Die Gesuchsgegnerin hat aus einer früheren Ehe eine weitere Tochter, G \_\_\_\_\_ (fortan: Halbschwester), geb. am xx.xx1 2009. Die Gesuchsgegnerin übt die elterliche Sorge aus und lebte mit ihren Töchtern in ihrer Wohnung in B \_\_\_\_\_. Die Ehe zwischen den Parteien wurde mit Urteil vom 25. Februar 2022 geschieden (anerkannte TB Nrn. 1-3, S. 6; Beleg Nr. 3, S. 28 ff.). Aufgrund der häufigen Streitigkeiten über das Besuchsrecht wandte sich der Gesuchsteller an das Interkommunale Zentrum für Soziale Angelegenheiten in B \_\_\_\_\_, welches mit Entscheid vom 29. September 2022 das Besuchsrecht festlegte, wonach der Gesuchsteller das Recht hat, seine Tochter an jedem zweiten und vierten Wochenende im Monat von Freitag bis Sonntag zu sehen (anerkannte TB Nr. 6, S. 7). Die Gesuchsgegnerin reiste am 24. November 2022 mit ihren beiden Töchtern in die Schweiz ein (vgl. auch Beilage Nr. 13, S. 186). Am 31. Januar 2023 hat sie H \_\_\_\_\_ (fortan: Stiefvater) in I \_\_\_\_\_ geheiratet. Die beiden sind die Eltern des Kindes J \_\_\_\_\_ (fortan: Halbbruder), geb. am xx.xx2 2023 (Beilage Nr. 20, S. 208 ff.). Die gemeinsame Tochter der Parteien besucht seit dem 13. Februar 2023 die Schule an ihrem Wohnort in D \_\_\_\_\_ (Beilage Nr. 19, S. 207). 3. Nachfolgend werden jeweils zunächst die relevanten rechtlichen Grundlagen dargelegt und anschliessend der strittige Sachverhalt behandelt.

- 7 -

## **E. 2**

Die richterliche Anordnung sei im Unterlassungsfall mit Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zu verbinden.

## **E. 3**

Es seien während der Dauer des Gesuchsverfahrens folgende Schutzmassnahmen im Sinne von super-provisorischen Massnahmen zugunsten des Kindes A \_\_\_\_\_ [recte: Z \_\_\_\_\_], geb. am xx.xx 2017, richterlich anzuordnen: a) Die Gesuchsgegnerin sei unter Strafandrohung von Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass sie zusammen mit dem Kind A \_\_\_\_\_ [recte: Z \_\_\_\_\_], geb. am xx.xx 2017, im Kanton Wallis bleibt. b) Die Gesuchsgegnerin sei gerichtlich anzuweisen, den B \_\_\_\_\_ Pass, das Gesundheitsbüchlein sowie den Familienausweis des Kindes A \_\_\_\_\_ [recte: Z \_\_\_\_\_], geb. am xx.xx 2017, beim Kantonsgericht des Kantons Wallis zu hinterlegen. c) Dem Gesuchsgegner sei das Recht einzuräumen, mit dem Kind A \_\_\_\_\_ [recte: Z \_\_\_\_\_], geb. am xx.xx 2017, mindestens dreimal wöchentlich telefonischen Kontakt oder Kontakt via einen Video-Call-Anbieter zu pflegen und die Kontakte seien unter den Parteien abzusprechen. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Vereinbarung über das Kontaktrecht möglich ist, sind die telefonischen Kontakte bzw. die

Kontakte via Video-Call durch das Gericht an jeweils drei Tagen pro Woche um 18.00 Uhr festzulegen. d) Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, die gemäss Ziff. 3 c Kontakte zwischen dem Gesuchsteller und dem gemeinsamen Kind zuzulassen, unter Androhung der Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsam gegen die amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall.

### **E. 3.1**

Ziel des HKÜ ist es, die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen (Art. 1 Bst. a HKÜ). Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt dabei dann als widerrechtlich, wenn dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte (Art. 3 Abs. 1 HKÜ; Bundesgerichtsurteil 5A\_58/2016 vom 14. März 2016 E. 2.1). Der Begriff des Sorgerechts im Sinn von Art. 3 HKÜ ist vertragsautonom und weit auszulegen; besonderes Gewicht liegt vor dem Hintergrund des Art. 5 lit. a HKÜ auf dem Aufenthaltsbestimmungsrecht, aber geschützt sind auch weitere Personensorgebefugnisse wie Pflege, Erziehung, Aufsicht u.ä. Die geschützte Rechtsposition beurteilt sich nach dem Recht des Staates, in welchem die Kinder unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (Art. 3 lit. a HKÜ). Ausserdem muss das betreffende Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich ausgeübt worden sein (Art. 3 lit. b HKÜ; Bundesgerichtsurteil 5A\_518/2022 vom 2. August 2022 E. 2.1). Art. 3 Abs. 1 lit. b HKÜ ist im Zusammenhang mit dem Grundanliegen des Übereinkommens zu lesen, den Status quo ante wieder herzustellen; verbrachte Kinder sollen nicht zu einem Elternteil zurückgeführt werden, welcher sich erst nach dem Verbringen auf sein Sorgerecht besinnt und vorher gar keine Bindung zu seinen Kindern hatte. In diesem Sinn sind keine hohen Anforderungen an die tatsächliche Ausübung des Sorgerechtes zu stellen; vielmehr besteht eine Vermutung, dass der Sorgerechtsinhaber seine Rechte und Pflichten auch tatsächlich wahrgenommen hat. Für die Annahme des Gegenteils müsste erwiesen sein, dass sich der Elternteil überhaupt nicht um die Kinder gekümmert und das Sorgerechtes definitiv aufgegeben hat (Bundesgerichtsurteil 5A\_440/2019 vom 2. Juli 2019 E. 3.1).

#### **E. 3.1.1**

Zwischen den Parteien ist zunächst strittig, ob ihnen das Sorgerecht für die gemeinsame Tochter gemeinsam zukommt und ob der Gesuchsteller dieses Recht tatsächlich ausgeübt hat. Der Gesuchsteller bringt vor, dass er ebenfalls Inhaber der elterlichen Sorge sei (Ad. 28, S. 313). Im Scheidungsurteil sei festgehalten worden, dass die gemeinsame elterliche Sorge bestehen bleibe und die gemeinsame Tochter unter die alleinige Obhut der Kindsmutter gestellt werde. Der Kindsvater sei verpflichtet worden, einen Kindesunterhalt zu bezahlen. Ausserdem habe er das Recht, persönliche Beziehungen und direkte Kontakte - 8 - zu ihr zu unterhalten (TB Nr. 4, S. 6). In Übereinstimmung mit den Art. 80 ff. des B \_\_\_\_\_ Familiengesetzes (fortan: FamG K \_\_\_\_\_) habe das Gericht entschieden, dass die gemeinsame Tochter zur Pflege und Erziehung bei ihrer Mutter verbleiben solle und der Vater weiterhin seine elterlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen habe, welche

gemäss Art. 49 Abs. 1 FamG K \_\_\_\_\_ auch das Sorgerecht beinhalten (Ad. 10, S. 306; Rz. 2.2, S. 375 f.). Er habe am 7. Oktober 2022 ein Verfahren um Neubeurteilung der Zuweisung der Pflege und Erziehung der gemeinsamen Tochter eingeleitet, um sein Besuchsrecht auf die alleinige Obhut des Vaters auszudehnen und nicht um ein etwaiges Sorgerecht der Mutter auf sich übertragen zu lassen (Ad. 11, S. 307). Er habe am 16. Februar 2023 ein Verfahren zur Änderung der gerichtlich festgestellten gemeinsamen elterlichen Sorge eingeleitet (TB Nr. 11, S. 9). Das elterliche Sorgerecht stehe beiden Elternteilen gemeinsam zu. Die im Anschluss angestossenen Verfahren hätten einzig der Regelung des Besuchsrechts bzw. der Zuteilung der Obhut und Regelung der Unterhaltszahlungen gedient (Rz. 2.4, S. 376 f.). Er habe sich in B \_\_\_\_\_ stets um die gemeinsame Tochter gekümmert und sein Sorgerecht tatsächlich ausgeübt (Rz. 4.1, S. 380). Nach der Scheidung hätten er und die gemeinsame Tochter regelmässig Kontakt gehabt (TB Nr. 5, S. 7). Sie seien sich immer sehr nahe gestanden und hätten ein sehr herzliches und liebevolles Verhältnis gehabt (TB Nr. 18, S. 11). Er habe die Unterhaltszahlungen stets geleistet (Ad. 33, S. 315). Er habe sich bereits in B \_\_\_\_\_ stets liebevoll um die beiden Kinder der Gesuchsgegnerin gekümmert und sie finanziell unterstützt (Rz. 4.5, S. 384). Die Gesuchsgegnerin macht geltend, dass mit dem Scheidungsurteil sie das alleinige Sorgerecht erhalten habe. Dass dem Vater Besuchsrechte zukämen, sei unbestritten gewesen (Rz. 10, S. 92). Erhellend sei in diesem Zusammenhang die Klage auf Zuspicherung des Sorgerechts, welche der Gesuchsteller am 7. Oktober 2022 beim Amtsgericht B \_\_\_\_\_ erhoben habe. Man erkenne hieraus, dass er anerkenne, dass heute der Mutter das alleinige Sorgerecht zukomme und er dies zu seinen Gunsten ändern wolle (Rz. 11, S. 93). Ein regelmässiger Kontakt habe sich wegen der unsteten Gemütslage des Gesuchstellers und der davon abhängigen psychischen und physischen Gewaltausbrüche nicht einstellen können. Die Besuchswochenenden seien so abgelaufen, dass der Gesuchsteller die gemeinsame Tochter schnurstracks oder nach einer nur kurz selbst wahrgenommenen Betreuung bei seiner Mutter abgegeben habe. Alsdann habe sie die Zeit ausschliesslich mit ihrer Grossmutter verbracht und der Gesuchsteller habe sich seinen Angelegenheiten gewidmet (Rz. 13, S. 93 f.). Der Gesuchsteller habe sich nie um die gemeinsame Tochter gekümmert (Rz. 44, S. 365; vgl. auch Rz. 30, S. 100). Seit Juli 2021 habe er 17 Monate lang keine Unterhaltszahlungen geleistet (Rz. 33, S.

- 9 - 101). Es sei nicht erstellt, dass die gemeinsame Tochter widerrechtlich in der Schweiz sei. Die Gesuchsgegnerin habe sie zu Recht in die Schweiz genommen. Der Gesuchsteller vermöge sein Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht rechtsgenügend darzutun (Rz. 36, S. 363 f.).

### **E. 3.1.2**

Dem Scheidungsurteil vom 25. Februar 2022 ist betreffend das Sorgerecht Folgendes zu entnehmen (vgl. Beleg Nr. 3, S. 28 ff.): Das minderjährige Kind wird zur „Bewahrung“, Erziehung und zum Unterhalt ihrer Mutter zugesprochen. Der Vater ist verpflichtet, den Unterhalt für das minderjährige Kind in Höhe von 1'500.00 L \_\_\_\_\_ zu zahlen (vgl. S. 28). Das Gericht hielt fest, dass das Sorge- und Erziehungsrecht, Teilunterhalt für das minderjährige Kind seiner Mutter zuzusprechen ist. Der Vater hat weiterhin seine elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber den minderjährigen Kindern wahrzunehmen (vgl. S. 30). Bei der Entscheidung berücksichtigte das Gericht die Erklärung der Parteien in der Vereinbarung, dass sie damit einverstanden sind, dass das minderjährige Kind zur „Bewahrung“, Erziehung und dem Teilunterhalt bei ihrer Mutter betraut wird und dass ihr

Vater sich verpflichtet, für das minderjährige Kind Unterhalt in Höhe von 1'500.00 L \_\_\_\_\_ zu zahlen und die elterlichen Rechte und Pflichten kontinuierlich auszuüben (vgl. S. 31). Demnach standen dem Gesuchsteller nach der Scheidung weiterhin die elterlichen Rechte und Pflichten zu. Dies spricht dafür, dass der Gesuchsteller auch Inhaber des Sorgerechts für die gemeinsame Tochter war. In der E-Mail des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik von B \_\_\_\_\_ vom 11. April 2024 wird ausgeführt, dass nach dem Familiengesetz das Elternrecht in ihrem Land sowohl der Mutter als auch dem Vater gleichermaßen zukomme (Beleg Nr. 18, S. 353). Diese Angabe stützt ebenfalls die Annahme der gemeinsamen elterlichen Sorge. Der Gesuchsteller hinterlegte einen Auszug des B \_\_\_\_\_ Familiengesetzes in englischer Sprache (Beleg Nr. 14, S. 341 ff.). In der vorgenannten E-Mail vom 11. April 2024 wurde eine Übersetzung des B \_\_\_\_\_ Familiengesetzes zur Verfügung gestellt (Beleg Nr. 18, S. 353). Es ist daher davon auszugehen, dass es sich hierbei um den hinterlegten Beleg handelt, weshalb darauf abgestellt werden kann. Nachfolgend werden die einschlägigen Artikel des B \_\_\_\_\_ Familiengesetzes ohne Garantie auf Richtigkeit ins Deutsche übersetzt: Das Elternrecht umfasst die Rechte und Pflichten der Eltern in Bezug auf die Wahrung der Persönlichkeit, der Rechte und der Interessen ihrer minderjährigen Kinder und der Kinder, auf die das Elternrecht ausgedehnt worden ist (Art. 47 FamG K \_\_\_\_\_). Das Elternrecht wird zu gleichen Teilen der Mutter und dem Vater gewährt. Ist ein Elternteil

- 10 - verstorben oder unbekannt oder wurde ihm das Elternrecht entzogen oder ist er aus anderen Gründen an der Ausübung des Elternrechts gehindert, wird das Elternrecht vom anderen Elternteil ausgeübt (Art. 48 Abs. 1 und 2 FamG K \_\_\_\_\_). Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, das Sorgerecht für minderjährige Kinder auszuüben, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, sie auf das individuelle Leben und die Arbeit vorzubereiten, sich um ihre Erziehung, Bildung und Weiterbildung zu kümmern (Art. 49 Abs. 1 FamG K \_\_\_\_\_). Die Minderjährigen haben das Recht, direkte Kontakte zu den Eltern und anderen nahen Verwandten des verstorbenen Elternteils zu unterhalten, denen das Elternrecht entzogen wurde oder die aus anderen Gründen an der Ausübung des Elternrechts gehindert sind (Art. 50 Abs. 4 FamG K \_\_\_\_\_). Mit dem Urteil über die Scheidung der Ehe entscheidet das Gericht über die Pflege, die Erziehung und den Unterhalt der gemeinsamen Kinder. Haben sich die Eltern nicht geeinigt oder entspricht ihre Einigung nicht den Interessen der Kinder, entscheidet das Gericht nach Vorlage eines Gutachtens des Zentrums für Sozialarbeit und nach Prüfung aller Umstände, ob die Kinder zur Pflege und Erziehung bei einem Elternteil oder teilweise bei der Mutter und teilweise beim Vater verbleiben oder ob sie alle einer dritten Person oder einer Einrichtung zugewiesen werden (Art. 83 Abs. 1 und 2 FamG K \_\_\_\_\_). In casu sind keine Hinweise ersichtlich, wonach dem Gesuchsteller das Elternrecht entzogen worden wäre. Im Scheidungsurteil vom 25. Februar 2022 wird denn auch festgehalten, dass er weiterhin seine elterlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen habe. Darin wird in Übereinstimmung mit Art. 83 FamG K \_\_\_\_\_ die gemeinsame Tochter zu „Bewahrung“, Erziehung und zum Unterhalt der Gesuchsgegnerin zugesprochen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht, welchem vor dem Hintergrund von Art. 5 lit. a HKÜ besonderes Gewicht liegt, wird bei den der Mutter zugesprochenen Rechte bzw. Pflichten im Scheidungsurteil nicht erwähnt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass dieses vom Elternrecht von Art. 47 FamG K \_\_\_\_\_ erfasst wird. Gemäss der vorgenannten E-Mail vom 11. April 2024 habe die Mutter im vorliegenden Fall weder vom Zentrum für Soziale Arbeit noch vom Vater die Zustimmung zum Umzug des minderjährigen Kindes eingeholt

(Beleg Nr. 18, S. 353). Diese Angaben stimmen auch mit der Aussage des Gesuchstellers überein, wonach er der Ausreise seiner Tochter in die Schweiz niemals zugestimmt habe (F/A 2, S. 293). Aufgrund des Dargelegten ist es für das Kantonsgericht genügend erwiesen, dass der Gesuchsteller auch Inhaber des Sorgerechts für die gemeinsame Tochter ist, zumal das Sorgerecht im Sinn von Art. 3 HKÜ gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

- 11 - weit auszulegen ist. Dieses Recht wurde aufgrund der fehlenden Zustimmung zur Einreise der gemeinsamen Tochter in die Schweiz verletzt.

### **E. 3.1.3**

Fraglich bleibt, ob der Gesuchsteller das Sorgerecht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich ausgeübt hat. Gemäss dem Scheidungsurteil vom 25. Februar 2022 hat der Gesuchsteller weiterhin seine elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber der gemeinsamen Tochter wahrzunehmen und ihr Unterhalt von 1'500.00 L \_\_\_\_\_ zu zahlen (Beleg Nr. 3, S. 28 ff.). Das Interkommunale Zentrum für Soziale Angelegenheiten in B \_\_\_\_\_ legte mit Entscheid vom 29. September 2022 das Besuchsrecht des Gesuchstellers fest (vgl. anerkannte TB Nr. 6, S. 7). Der Gesuchsteller behauptet in seiner Schlussdenkschrift, er habe sich in B \_\_\_\_\_ stets um die gemeinsame Tochter gekümmert und sein Sorgerecht tatsächlich ausgeübt (Rz. 4.1, S. 380). Die Gesuchsgegnerin macht in ihren Eingaben geltend, er habe sich nie um die gemeinsame Tochter gekümmert (Rz. 44, S. 365; vgl. auch Rz. 30, S. 100). Sie gab jedoch in ihrer Stellungnahme an, dass es zu Besuchswochenenden gekommen sei (vgl. Rz. 13, S. 94). Es ist somit genügend erwiesen, dass die Besuchswochenenden zumindest stattgefunden haben. Der Gesuchsteller sagte vor dem Kantonsgericht aus, er sei der Unterhaltsverpflichtung, einen monatlichen Unterhaltsbetrag für die gemeinsame Tochter von 1'500.00 L \_\_\_\_\_ zu zahlen, immer nachgekommen (F/A 7, S. 294).

Demgegenüber gab die Gesuchsgegnerin an, der Gesuchsgegner zahle keine Unterhaltsbeiträge. Sie habe ihn deswegen in B \_\_\_\_\_ verklagt (F/A 9, S. 299). Die Aussagen der Parteien gehen betreffend die Bezahlung des Unterhalts auseinander. Den Akten sind keine Belege zu entnehmen, wonach der Gesuchsteller den geschuldeten Unterhalt bezahlt oder nicht bezahlt hat. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Kantonsgericht machten die einvernommenen Personen betreffend den aktuellen Kontakt zwischen dem Gesuchsteller und der gemeinsamen Tochter folgende Angaben: Danach gefragt, wie sich Z \_\_\_\_\_ Kontakt zu ihrem Vater gestalte, antwortete die Halbschwester, sie telefonierten zusammen, aber nicht regelmässig. Sie müssten am Montag, Mittwoch und Freitag zusammen telefonieren. Aber manchmal melde er sich zwei Wochen nicht (F/A 22, S. 291). Der Gesuchsteller sagte aus, der Kontakt zwischen ihm und der gemeinsamen Tochter gestalte sich aktuell via Viber. Die Gesuchsgegnerin

- 12 - habe ihm befohlen, dass er am Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 19 Uhr anrufen dürfe. Wenn sie gute Laune gehabt habe, habe sie sie ihm ans Telefon gegeben, sonst nicht. Danach gefragt, so habe er das letzte Mal vor drei oder vier Tagen Kontakt mit ihr gehabt. Das letzte Mal habe er sie über das Telefon der Gesuchsgegnerin sehen wollen, aber die Nummer der Halbschwester erhalten (F/A 6, S. 293). Die Gesuchsgegnerin führte aus, jedes Mal wenn er mit ihr Kontakt gewollt habe, habe sie einen solchen über ihr Telefon ermöglicht. Ansonsten könne er über das Telefon der Halbschwester Kontakt haben. Er müsse am Montag, Mittwoch und Freitag anrufen, so wie das vom Gericht beschlossen worden sei. Er rufe manchmal am Montag an und dann erst wieder in zehn

Tagen oder einer Woche (F/A 8, S. 299). Aufgrund dieser übereinstimmenden Aussagen ist erstellt, dass der Gesuchsteller mit der gemeinsamen Tochter aktuell telefonischen Kontakt ausübt. Zudem befinden sich in den Akten Fotos dieser Telefonate (Beleg Nr. 13, S. 331 ff.). Auf die Frage, ob er seine Tochter gerne treffen möchte, antwortete der Gesuchsteller, ja sehr gerne (F/A 36, S. 296). Daraufhin schlossen die Parteien anlässlich der Sitzung vom 15. Oktober 2024 einen Teilvergleich, welcher ein Treffen ermöglichte (vgl. S. 288). Insgesamt ist festzuhalten, dass für den Gesuchsteller als Inhaber des Sorgerechts eine Vermutung besteht, dass er seine Rechte und Pflichten auch tatsächlich wahrgenommen hat. Es ist nicht erstellt, dass er seinen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist. Hin- gegen haben in der Vergangenheit Besuchswochenende stattgefunden. Die aktuellen telefonischen Kontakte und das vereinbarte Treffen stellen ebenfalls Indizien dafür dar, dass das Sorgerecht ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte. Mithin ist nicht erwiesen, dass der Gesuchsteller sich nicht um die gemeinsame Tochter gekümmert und das Sorgerecht definitiv aufgegeben hat, zu- mal keine hohen Anforderungen an die tatsächliche Ausübung des Sorgerechtes zu stel- len sind. Es ist somit davon auszugehen, dass der Gesuchsteller das Sorgerecht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich ausgeübt hat.

#### **E. 3.1.4**

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist daher festzuhalten, dass das Verbringen und Zurückhalten der gemeinsamen Tochter vorliegend aufgrund der Verletzung des Sorgerechts des Gesuchstellers, welches dieser tatsächlich ausgeübt hat, widerrechtlich im Sinne von Art. 3 HKÜ ist.

#### **E. 3.2**

Nach Art. 12 Abs. 1 HKÜ wird die Rückführung eines Kindes angeordnet, wenn es widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbracht oder dort zurückgehalten worden ist und bei Eingang des Antrages beim zuständigen Gericht eine Frist von weniger als einem - 13 - Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen ist. Nach Ablauf dieser Jahres- frist erfolgt eine Rückführung, sofern nicht erwiesen ist, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat (Art. 12 Abs. 2 HKÜ). In der Schweizerischen Praxis wird Art. 12 HKÜ starr ausgelegt: Soweit die Jahresfrist nicht erreicht ist, ist die Rückführung grundsätzlich anzuordnen (Bundesgerichtsurteil 5A\_576/2018 vom 31. Juli 2018 E. 4). Eine Prüfung, ob das Kind sich allfällig in der Schweiz eingelebt und Aufenthalt begrün- det hat, findet regelmässig nicht statt. Umgekehrt wird die Rückführung grundsätzlich verweigert, wenn sich das Kind über ein Jahr in der Schweiz aufhält. Die Gerichte gehen davon aus, dass sich das Kind dann eingelebt und Aufenthalt begründet hat, weshalb eine Rückführung abzulehnen ist (SCHWEIGHAUSER, Rückführung trotz legalem Aufent- halt von über einem Jahr in der Schweiz, in: Jusletter vom 4. März 2019 Rz 30). Das Rückführungsgesuch hat innerhalb der Jahresfrist beim Gericht einzugehen (Bundesge- richtsurteil 5A\_576/2018 vom 31. Juli 2018 E. 4-4.3.4).

#### **E. 3.2.1**

Zwischen den Parteien ist strittig, ob der Gesuchsteller die in Art. 12 Abs. 1 HKÜ bezeichnete Jahresfrist eingehalten hat. Der Gesuchsteller führt diesbezüglich Folgendes aus: Eine Information über die Abreise im Oktober 2022 sei nicht erfolgt (Ad. 18, S. 310). Er sei am 23. November 2022 von der Gesuchsgegnerin per E-Mail informiert worden, dass sie am 24. November 2022 mit der gemeinsamen Tochter in die Schweiz in die

Winterferien reisen werde. Am 21. Februar 2023 werde sie mit der gemeinsamen Tochter wieder nach B \_\_\_\_\_ zurückkehren. Den geplanten Aufenthalt habe die Gesuchsgegnerin nie vorgängig mit ihm besprochen. Er habe weder Kenntnis davon gehabt, noch sein Einverständnis erklärt (TB Nr. 7, S. 7 f.; Ad. 16, S. 309). Er sei über den Winterurlaub in der Schweiz nicht erfreut gewesen, weil sein Besuchsrecht dadurch eingeschränkt worden sei. Er habe sich jedoch mit den Umständen abgefunden und damit konkludent in den Urlaub eingewilligt. Er habe davon ausgehen dürfen, dass seine Tochter nach diesem Urlaub wieder nach B \_\_\_\_\_ zurückkehren werde. Deshalb habe er am 23. Februar 2023 nach der ausgebliebenen Rückkehr die Behörden eingeschaltet. Bis zum 21. Februar 2023 habe noch kein widerrechtliches Zurückhalten des Kindes vorgelegen. Erst danach habe die Jahresfrist zu laufen begonnen. Als erster Tage der „wrongful retention“ gelte der 22. Februar 2023 (Rz. 3.1, S. 377 ff.). Die Jahresfrist ab der widerrechtlichen Zurückhaltung habe am 22. Februar 2023 zu laufen begonnen und sei mit der Postaufgabe des Gesuchs am 22. Februar 2024 gewährt (Rz. 3.4, S. 380).

- 14 - Die Gesuchsgegnerin legt ihrerseits dar, der Gesuchsteller sei nicht erst am 23. November 2022 darüber informiert worden, dass die Gesuchsgegnerin zusammen mit der gemeinsamen Tochter in die Schweiz wolle, sondern bereits im Oktober (Rz. 16, S. 94). Sie habe ihn am 18. Oktober 2022 über den Wohnortswechsel ins Wallis informiert. Er habe sich damals zustimmend dazu geäußert (Rz. 29, S. 99). Die gemeinsame Tochter habe zusammen mit ihr, ihrer Halbschwester und ihrem Stiefvater am 24. November 2022 den Grenzübergang M \_\_\_\_\_ mit dem Auto passiert (Rz. 53, S. 108). Sie sei am 24. November 2022 in D \_\_\_\_\_ angekommen (Rz. 38, S. 364). Sie habe sich in keiner Art und Weise verpflichtet, am 21. Februar 2023 wieder nach B \_\_\_\_\_ zu reisen (Rz. 19, S. 96). Die gemeinsame Tochter sei in D \_\_\_\_\_ nicht in den Ferien, sondern habe mit der Absicht auf dauerhaften Verbleib dort Wohnsitz genommen (Rz. 31, S. 362). Sie habe sich rasch und gut in D \_\_\_\_\_ eingelebt (Rz. 54, S. 108). Der Gesuchsteller habe spätestens am 23. November 2022 gewusst, dass die gemeinsame Tochter nach D \_\_\_\_\_ ziehe. Sein Gesuch auf Rückführung sei am 23. Februar 2024 beim Kantonsgericht eingegangen, mithin nach rund einem Jahr und drei Monaten (Rz. 13, S. 360). Die gemeinsame Tochter habe zum Zeitpunkt des Gesucheingangs über ein Jahr in D \_\_\_\_\_ gelebt, nämlich seit dem 25. November 2022. Der Gesuchsteller habe das Kantonsgericht nicht innert der Jahresfrist angerufen, womit die Integration der gemeinsamen Tochter zu prüfen sei. Diese habe sich in ihre neue Umgebung gut eingelebt. Eine Rückführung nach B \_\_\_\_\_ sei gemäss Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 HKÜ ausgeschlossen (S. 110 f.).

### **E. 3.2.2**

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang ab welchem Zeitpunkt das widerrechtliche Verbringen und Zurückhalten im Sinn von Art. 3 lit. a HKÜ vorgelegen hat. Gemäss der am 31. Mai 2023 ausgestellten Aufenthaltsbewilligung B ist die gemeinsame Tochter am 24. November 2022 in die Schweiz eingereist (Beilage Nr. 13, S. 186). Im Bericht des Interkommunalen Zentrums für soziale Angelegenheiten vom 29. März 2023 wird unter anderem Folgendes festgehalten: (...) it was evident that on November 24, 2022, the mother Y \_\_\_\_\_ electronically sent the Notice (...) to the official e-mail of the Center, wherein she informed that she was leaving for Switzerland with the minor Z \_\_\_\_\_ on winter vacation in the period from November 24, 2022 to February 21, 2023 (Beleg Nr. 4, S. 323). Aus der Benachrichtigung des Interkommunalen Zentrums für Soziale

Angelegenheiten der Stadt B \_\_\_\_\_ vom 5. Mai 2023 ergibt sich unter anderem, dass die Gesuchsgegnerin am 24. November 2022 das Zentrum per E-Mail informierte, dass sie zusammen mit der gemeinsamen Tochter vom 24. November

- 15 - 2022 bis zum 21. Februar 2023 einen Winterurlaub in der Schweiz verbringe (Beilage Nr. 11, S. 178). Diese Angaben stimmen mit folgenden Aussagen der Parteien vor dem Kantonsgericht überein. Die Gesuchsgegnerin sagte aus, dass sie den Gesuchsgegner mündlich über ihre Reise mit der gemeinsamen Tochter in die Schweiz informiert habe und nachher, bevor sie gegangen seien, auch schriftlich (F/A 1, S. 298). Sie hätten nur drei Monate in der Schweiz bleiben und dann zurück nach B \_\_\_\_\_ gehen wollen. Er habe sie aber telefonisch bedroht und ihnen gesagt, dass er sie umbringe, wenn sie zurückkämen (F/A 3, S. 298). Der Gesuchsteller sagte aus, er sei von der Gesuchsgegnerin am 23. November 2022 um 23.30 Uhr per E-Mail informiert worden, dass sie am 24. November 2022 für drei Monate in die Schweiz Skifahren gehe (F/A 1, S. 293). In der E-Mail sei gestanden, dass sie am 21. Februar nach B \_\_\_\_\_ zurückkehren werde (F/A 4, S. 293). Für das Kantonsgericht ist somit erwiesen, dass bei Antritt der Reise in die Schweiz beabsichtigt war, nach drei Monaten am 21. Februar 2023 wieder nach B \_\_\_\_\_ zurückzukehren. Im Gesuch um Rückführung vom 24. März 2023 führt der Gesuchsteller Folgendes aus: „Without my knowledge and consent, the mother took the child outside the territory of the Republic of [...] B \_\_\_\_\_, without my permission to move“ (Beleg Nr. 6, S. 48). Im Gespräch vom 24. März 2023 vor dem Interkommunalen Zentrum für Soziale Angelegenheiten der Stadt B \_\_\_\_\_ gab der Gesuchsteller unter anderem Folgendes an: „Y \_\_\_\_\_ did not inform me prior to the departure, did not ask for my consent nor let me know that they will go on winter vacation with Z \_\_\_\_\_ and that they will stay for 3 (three) months; she also did not talk to me to coordinate the eventual relocation of Z \_\_\_\_\_ to Switzerland. I ask for my child to be returned to the territory of the Republic of B \_\_\_\_\_ because I do not agree with her moving away and growing up without me as a father in her life“ (Beleg Nr. 7, S. 51). Gemäss der E-Mail des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik von B \_\_\_\_\_ vom 11. April 2024 habe die Mutter im vorliegenden Fall weder vom Zentrum für Soziale Arbeit noch vom Vater die Zustimmung zum Umzug des minderjährigen Kindes eingeholt (Beleg Nr. 18, S. 353). Diese Angaben decken sich auch mit der Aussage des Gesuchstellers, wonach er der Ausreise der gemeinsamen Tochter niemals zugestimmt habe (F/A 2, S. 293). Dies ist somit genügend erwiesen.

- 16 - Obwohl der Gesuchsteller der Ausreise der gemeinsamen Tochter nicht zustimmte, ist für das widerrechtliche Verbringen und Zurückhalten nicht das Datum der Einreise in die Schweiz massgebend. Andernfalls würde ihm der Umstand, dass er nicht zugestimmt hatte, zum Nachteil gereichen, weil dadurch die Jahresfrist bereits am 24. November 2022 begonnen hätte. Aufgrund der Angaben der Gesuchsgegnerin durfte er davon ausgehen, dass sie mit der gemeinsamen Tochter bis am 21. Februar 2023 nach B \_\_\_\_\_ zurückkehren wird. Es handelt sich dabei um den Zeitpunkt der plangemässen Rückkehr, auf welchen für das widerrechtliche Verbringen bzw. Zurückhalten abzustellen ist (vgl. hierzu auch Bundesgerichtsurteil 5A\_822/2013 vom 28. November 2013 E. 2.2). Der letzte Tag der Jahresfrist gemäss Art. 12 Abs. 1 HKÜ war somit der 21. Februar 2024. Mithin wurde diese Frist vom Gesuchsteller nicht eingehalten, da das Gesuch um Rückführung vom 22. Februar 2024 erst am 23. Februar 2024 beim Kantonsgericht eingegangen ist (vgl. S. 1).

### E. 3.2.3

Zu prüfen ist demnach, ob sich die gemeinsame Tochter in ihre neue Umgebung eingelebt hat. Gemäss der Schulbestätigung vom 23. Februar 2023 besucht die gemeinsame Tochter seit dem 13. Februar 2023 in D \_\_\_\_\_ die Schule (Beilage Nr. 19, S. 207). Im Bericht der Klassenlehrerin vom 16. April 2024 wird dargelegt, dass sich die gemeinsame Tochter gut in die Klasse eingelebt und Freundinnen gefunden hat. Sie ist in der stärkeren "Deutsch für Fremdsprachige"-Gruppe und formuliert ihre Interessen verständlich (S. 235). Dem Bericht der Leiterin für Polysportaktivitäten vom 15. April 2024 ist zu entnehmen, dass die gemeinsame Tochter im Kurs Polysport 1 seit Schulbeginn im August 2023 eingeschrieben ist, wobei sie bei 23 von 26 Kursen anwesend war. Der Kontakt zwischen ihr und den weiteren Kursteilnehmern ist sehr vertraut. Sie versteht den grossen Teil der Anweisungen (S. 233). Aus dem Abklärungsbericht des Amtes für Kinderschutz vom 8. Juli 2024 ergibt sich Folgendes: Die Familiensituation wirkte auf die Beistandin harmonisch und wertschätzend. Die gemeinsame Tochter scheint schon nach kurzer Aufenthaltsdauer in der Schweiz gut deutsch zu verstehen und auch zu sprechen. Zudem geht sie gerne in die Schule und hat bereits Freunde gefunden. Die Kindsmutter kann die Betreuung ihrer Kinder gemeinsam mit ihrem Mann adäquat gewährleisten. Gemäss den Aussagen aller Beteiligten geht es der Familie in der Schweiz sehr gut. Die Familie zeigt einen guten und herzlichen Zusammenhalt gegenüber den Fachpersonen Kinderschutz. Die gemeinsame Tochter scheint in der Schweiz gut angekommen zu sein. Aus der durchgeführten Abklärung lässt sich festgehalten, dass sie sich gut in D \_\_\_\_\_ eingelebt hat (S. 245 ff.).

- 17 - Anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Kantonsgericht machten die einvernommenen Personen diesbezüglich folgende Angaben: Die Halbschwester führte aus, sie wohne mit ihrer Mutter, ihrem Stiefvater und mit ihrer Schwester Z \_\_\_\_\_ in D \_\_\_\_\_. Die Kinder des Stiefvaters kämen am Wochenende. Zu Hause sprächen sie B \_\_\_\_\_ und manchmal auch Deutsch. Ihr gefalle es hier sehr gut und sie möchte weiterhin in der Schweiz leben. Die Bezugspersonen von ihr und Z \_\_\_\_\_ seien ihre Mutter, ihr Stiefvater, ihre Geschwister und Halbgeschwister. Z \_\_\_\_\_ gehe in die xx im Schulzentrum in D \_\_\_\_\_, wobei sie gerne zur Schule gehe. Z \_\_\_\_\_ spreche mehr oder weniger Deutsch. In ihrer Freizeit spiele Z \_\_\_\_\_ mit ihrem Bruder J \_\_\_\_\_ oder auch mit Kollegen (vgl. S. 291 f.). Danach gefragt, ob sie wisse, ob Z \_\_\_\_\_ in der Schweiz bleiben möchte, antwortete sie, ja, ihre Mutter habe dies mit ihr ein paar Mal besprochen und sie habe bestätigt, dass es ihr hier besser gefalle als in B \_\_\_\_\_ (F/A 27, S. 292). Die Gesuchsgegnerin sagte aus, die Kinder fänden diesen Ort sehr gut und seien glücklich hier. Hier habe sie ebenfalls ihre Ruhe gefunden (F/A 6, S. 299). Danach gefragt, wer die Bezugspersonen der gemeinsamen Tochter seien, antwortete sie, sie sei die ganze Zeit mit ihr, mit ihrem Bruder J \_\_\_\_\_. Sie habe auch drei Freundinnen, mit welchen sie zu Hause spiele (F/A 7, S. 299). Die Kindsvvertretung erklärte, sie habe den Abklärungsbericht vom 8. Juli 2024 verfasst und halte an den darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen fest (F/A 1 f., S. 301).

### E. 3.2.4

Aufgrund der vorgenannten Berichte und der Aussagen der angehörten Personen ist es für das Kantonsgericht erwiesen, dass sich die gemeinsame Tochter in ihre neue Umgebung in der Schweiz eingelebt hat, weshalb deren Rückführung nach B \_\_\_\_\_ nicht angeordnet wird.

### **E. 3.3**

Mithin wird das Gesuch um Rückführung abgewiesen. Die mit superprovisorischer Verfügung vom 23. Februar 2024 angeordneten Massnahmen – insbesondere das im RIPOL vorgemerkte Ausreiseverbot – werden demnach aufgehoben (vgl. S. 65 ff.). Die beim Kantonsgericht hinterlegten Dokumente werden der Gesuchsgegnerin retourniert (vgl. S. 71 ff.). 4. Da die Rückführung der gemeinsamen Tochter aufgrund ihres Einlebens in der Schweiz verweigert wird, erübrigt es sich auch, die Lebensumstände in B \_\_\_\_\_

- 18 - abzuklären und kann insbesondere auch offengelassen werden, ob die Lebensumstände des Gesuchstellers das Kindeswohl gefährdeten. Der Antrag der Gesuchsgegnerin auf Einholung eines Sozial- und Schulberichts wird daher mangels Relevanz abgewiesen. 5. Es bleibt über die Kosten zu befinden.

### **E. 4**

Die Kosten von Verfahren und Entscheid sind der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen.

### **E. 5**

Y \_\_\_\_\_j wird unter Verweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB angewiesen, den in Ziffer 4 angeordneten persönlichen Kontakt zu ermöglichen. Art. 292 StGB hat folgenden Wortlaut: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

### **E. 5.1**

In Rückführungsverfahren werden gestützt auf Art. 26 Abs. 2 HKÜ grundsätzlich keine Gerichtskosten erhoben und den Parteien keine gegenseitigen Parteikosten auferlegt (Bundesgerichtsurteil 5A\_822/2013 vom 28. November 2013 E. 4.1). Zu den Gerichtskosten gehört auch der Aufwand für den Kindesvertreter (Bundesgerichtsurteil 5A\_58/2016 vom 14. März 2016 E. 9). Die Kosten der anwaltlichen Vertretung werden aus der Gerichtskasse bezahlt (Bundesgerichtsurteil 5A\_39/2021 vom 19. Januar 2021). Die konkrete Bemessung richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Tarifen (vgl. Art. 96 ZPO). Bei der Entschädigung der beteiligten Rechtsanwälte dürfen reduzierte Tarife angewendet werden (Bundesgerichtsurteil 5A\_997/2018 vom 11. Januar 2019 E. 4). Auch im HKÜ-Verfahren ist nicht jeder, sondern nur der gebotene Aufwand durch den Staat zu entschädigen, so dass durchaus auch Kürzungen bei der geltend gemachten Stundenanzahl denkbar sind (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A\_149/2017 vom 19. April 2017 E. 6). Der Anwalt wird wie ein Offizialanwalt vergütet (ALFIERI, *Enlèvement international d'enfants, Une perspective suisse*, Bern 2016, S. 99 und S. 148; BUCHER, *L'enfant en droit international privé*, 2003, Rz. 452 ff.).

### **E. 5.2**

Der unentgeltliche Rechtsbeistand bezieht über die Rückzahlung der berechtigten Auslagen hinaus ein Honorar, welches 70 Prozent des in den Artikeln 31 bis 40 vorgesehenen Pauschalhonorars entspricht, im Minimum aber eine angemessene Entschädigung gemäss der durch das Bundesgericht festgelegten Rechtsprechung (vgl. Art. 30 Abs. 1 GTar). Laut Art. 34 Abs. 1 GTar wird das ordentliche Honorar bei anderen Streitigkeiten und Zivilsachen auf Fr. 1'100.00 bis Fr. 11'000.00 festgesetzt, in welchen Honoraransätzen die Mehrwertsteuer inbegriffen ist (Art. 27 Abs. 5 GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des

Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar).

- 19 -

### **E. 5.3.1**

Vorliegend haben weder die Schweiz noch B \_\_\_\_\_ einen Vorbehalt im Sinne von Art. 26 Abs. 3 HKÜ angebracht.

### **E. 5.3.2**

Für das vorliegende Verfahren werden in Anwendung von Art. 26 Abs. 2 HKÜ keine Gerichtskosten erhoben. Die Entschädigungen der Dolmetscherin von Fr. 662.40 und der Zeugin von Fr. 50.00 werden als Auslagen der Behörde dem Staat Wallis auferlegt (vgl. Art. 7 und Art. 8 GTar). Das Amt für Kinderschutz reichte eine Rechnung in Höhe von Fr. 640.00 ein (vgl. S. 253 und S. 261). Diese Kosten der Kindesvertretung werden ebenfalls dem Staat Wallis auferlegt.

### **E. 5.3.3**

Der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin macht für das vorliegende Verfahren eine Entschädigung von Fr. 27'293.00 (Honorar Fr. 24'512.50 [46.25 h à Fr. 530.00]; Auslagen Fr. 735.38 [Auslagenpauschale 3% von Fr. 24'512.50]; MWST Fr. 2'045.08) geltend (S. 366 f.; Beilage Nr. 1, S. 368 ff.). Die Entschädigung wird dadurch begründet, dass zuzüglich von den in den beigelegten Honorarnoten ausgewiesene Aufwendungen sechs Anwaltsstunden zu erwarten seien. Diese sechs Stunden setzen sich aus zwei Stunden für die Lektüre einer Triplik sowie eines zweiten Schlussvortrags, zwei Stunden für die darauffolgende Instruktion und eine allfällige Rechtsschrift sowie zwei Stunden für das Studium des Kantonsgerichtsurteils und dessen Besprechung zusammen. Die Gesuchsgegnerin kenne den in Art. 34 Abs. 1 GTar vorgesehenen Plafond von Fr. 11'000.00. Es greife jedoch in diesem Fall Art. 29 Abs. 1 GTar: Die Beweismittel seien zahlreich und seien zufolge einer seltenen Fremdsprache schwierig zu koordinieren gewesen. Die Rechts- und Sachverhaltsfragen könnten heikler nicht sein, da es um das eigene Kind der Gesuchsgegnerin gehe. Zudem sei sie mehreren Parteien gegenübergestanden. Die geltend gemachte Parteientschädigung von total Fr. 27'293.00 halte deswegen auch vor dem GTar stand (S. 366). Der Gesuchsteller beantragte in seiner Schlussdenkschrift zulasten der Gesuchsgegnerin eine angemessene Parteientschädigung, wobei keine Kostennote eingereicht wurde (S. 373 ff.).

### **E. 5.3.4**

Zu prüfen ist zunächst, ob – wie von der Gesuchsgegnerin vorgebracht – gemäss Art. 29 Abs. 1 GTar ein höherer Betrag als im Tarif vorgesehen zu gewähren ist. Dies ist zu verneinen. Die Akten waren mit knapp 400 Seiten weder umfangreich, noch stellten sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen, zumal auch nicht von zahlreichen Beweismitteln auszugehen ist. Korrekt ist zwar, dass sich mit dem Gesuch-

- 20 - steller, der Gesuchsgegnerin und der Kindesvertretung grundsätzlich drei Parteien gegenüberstanden. Der Einfluss der Kindesvertretung auf die Arbeit der Gesuchsgegnerin ist jedoch nicht als aussergewöhnlich hoch einzustufen, da sie ihren Bericht und keine eigentlichen Rechtsschriften einreichte. Insgesamt rechtfertigt es sich nicht, den vom Tarif vorgegebenen Rahmen von Fr. 11'000.00 zu überschreiten. Die Entschädigung der Rechtsbeistände ist somit gemäss Art. 34 Abs. 1 GTar innerhalb des Rahmens von Fr.

1'100.00 bis Fr. 11'000.00 festzusetzen. Die Rechtsvertreter mussten in erster Linie ihre Rechtsschriften verfassen, die Sitzung vom 15. Oktober 2024 vorbereiten und an dieser teilnehmen. Der Gesuchsteller reichte insbesondere das Gesuch vom 22. Februar 2024 von 24 Seiten (S. 1 ff.), die Stellungnahme vom 15. Oktober 2024 von 20 Seiten (S. 302 ff.) und die Schlussdenkschrift vom 7. November 2024 von 17 Seiten (S. 373 ff.) ein. Die Gesuchsgegnerin hinterlegte namentlich das Gesuch um Akteneinsicht und Fristabnahme vom 5. März 2024 von vier Seiten (S. 81 ff.), die Stellungnahme vom 15. März 2024 von 29 Seiten (S. 88 ff.), den Antrag Zusatzfragen und Korrektur Adresse vom 3. April 2024 von zwei Seiten (S. 221 f.), die Eingabe vom 8. August 2024 von drei Seiten (S. 266 ff.) und die Duplik bzw. den Schlussvortrag vom 6. November 2024 von elf Seiten (S. 357 ff.). Die Gesuchsgegnerin machte mehr Eingaben beim Kantonsgericht, jedoch waren die Rechtsschriften des Gesuchstellers insgesamt etwas umfangreicher. Die Sitzung vom 15. Oktober 2024 dauerte rund vier Stunden (S. 287 ff.), wobei der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin einen weiteren Reiseweg nach Sitten auf sich nehmen musste. Das Kantonsgericht erachtet es aufgrund des gebotenen Aufwands der Rechtsvertreter als angebracht, die Entschädigung der Rechtsvertreter in selbiger Höhe festzusetzen. Unter Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falles und der von den Rechtsbeiständen nützlich aufgewandten Zeit erscheint es vorliegend angemessen, das Honorar innerhalb des vorgegebenen ordentlichen Rahmens auf Fr. 6'000.00 festzulegen, weil vorliegend höchstens von einem Fall im mittleren Bereich des Rahmens auszugehen ist. In analoger Anwendung von Art. 30 Abs. 1 GTar ist dieses Honorar auf 70%, ausmachend Fr. 4'200.00, zu kürzen. Zuzüglich einer von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Auslagenpauschale von 3% rechtfertigt es sich insgesamt, die Entschädigung für die Rechtsbeistände auf Fr. 4'400.00 (Honorar mitsamt Auslagen und inkl. MWST) festzusetzen. Der Staat Wallis hat demnach Rechtsanwalt Stefan Diezig als Rechtsbeistand von X \_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt Roland Märki als Rechtsbeistand von Y \_\_\_\_\_ mit jeweils Fr. 4'400.00 zu entschädigen.

- 21 - Das Kantonsgericht erkennt: 1. Das Gesuch von X \_\_\_\_\_ um Rückführung vom 22. Februar 2024 wird abgewiesen. 2. Die mit superprovisorischer Verfügung vom 23. Februar 2024 angeordneten Massnahmen – insbesondere das im RIPOL vorgemerkte Ausreiseverbot – werden aufgehoben. Die beim Kantonsgericht hinterlegten Dokumente werden der Gesuchsgegnerin retourniert. 3. Der Antrag von Y \_\_\_\_\_ auf Einholung eines Sozial- und Schulberichts wird abgewiesen. 4. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 5. Die Entschädigungen der Dolmetscherin von Fr. 662.40 und der Zeugin von Fr. 50.00 werden dem Staat Wallis auferlegt. 6. Die Kosten der Kindesvertretung von Fr. 640.00 werden dem Staat Wallis auferlegt. 7. Der Staat Wallis hat Rechtsanwalt Stefan Diezig als Rechtsbeistand von X \_\_\_\_\_ mit Fr. 4'400.00 zu entschädigen.

## **E. 6**

Soweit weitergehend, wird das Gesuch um superprovisorische Massnahmen abgewiesen.

## **E. 7**

Y \_\_\_\_\_ hat dem Gericht innert einer einzigen Frist von 10 Tagen seit Erhalt der vorliegenden Verfügung eine schriftliche Stellungnahme zum Gesuch und den vorsorglichen Massnahmen einzureichen. Im Säumnisfall wird das Verfahren weitergeführt.

## **E. 8**

Der Staat Wallis hat Rechtsanwalt Roland Märki als Rechtsbeistand von Y \_\_\_\_\_ mit Fr. 4'400.00 zu entschädigen. Sitten, 2. Dezember 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.